



Nicht löschen bitte " " !!
Schweizerische Bundeskanzlei /
Kompetenzzentrum Amtliche
Veröffentlichungen (KAV)

**Bundesgesetz
über die Förderung der
Hochschulen und die
Koordination im
schweizerischen Hochschulbereich
(Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)**

**Dieser Text ist ein Vorabdruck.
Verbindlich ist die Version, die in
der Amtlichen Sammlung des
Bundesrechts veröffentlicht wird.**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Mai 2025¹,
beschliesst:*

I

Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011² wird
wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

*Im ganzen Erlass wird «Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen» er-
setzt durch «Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hoch-
schulen».*

Art. 25a Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen mit integrierter Praxis

¹ In den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik kön-
nen die Fachhochschulen Bachelorstudiengänge mit integrierter Praxis anbieten. Die
Studiendauer wird um ein Jahr erhöht, was der Dauer der Arbeitswelterfahrung im
Sinne von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b entspricht.

² Die Fachhochschulen können folgende Personen prüfungsfrei aufnehmen:

SR

¹ BBl ...

² SR **414.20**

- a. Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität ohne berufliche Grundbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf;
- b. Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität.

³ Der Hochschulrat bestimmt die Bachelorstudiengänge mit integrierter Praxis und regelt die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung und Studiengestaltung sowie die regelmässige Evaluation.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.